



Schleswig-Holstein  
Ministerium für Energiewende,  
Landwirtschaft, Umwelt, Natur  
und Digitalisierung



Ein Angelteich in Schleswig-Holstein

© Ursula Knutzen

# Rechtskonformer Betrieb von Angelteichen in Schleswig-Holstein

## Informationen für Betreiber

## Zum Anliegen dieser Information

Der Betrieb von Angelteichen erfordert die Beachtung komplexer Rechtsvorschriften, die sich insbesondere aus dem Tierschutz- und Fischereirecht, aus den Bestimmungen zum Einsetzen von nicht heimischen oder gebietsfremden Arten und dem Wasserrecht ergeben. Mit dieser Information will das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung einschlägige rechtliche Regelungen erläutern bzw. konkretisieren. Diese Information fokussiert sich auf rechtliche Belange rund um Besatz und Haltung von Fischen und die Gewässernutzung; sie erhebt insofern keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Betrachtung aller Rechtsgrundlagen, die für den Betrieb von Angelteichen relevant sind.

Diese Information richtet sich insbesondere an die Inhaberinnen und Inhaber bzw. Betreiberinnen und Betreiber von Angelteichen, bietet darüber hinaus aber auch Hinweise für deren Besucher bzw. Kundinnen und Kunden.

## Das Wichtigste in Kürze

1. Fische müssen entsprechend ihrer artspezifischen Anforderungen gehalten werden. Das umfasst insbesondere die Eignung des Gewässers hinsichtlich der Wassertemperaturen, Sauerstoffgehalte und pH-Werte während der gesamten Haltungsdauer, ferner angemessene Haltungsdichten und eine entsprechende angemessene Ernährung (ggf. Fütterung).
2. Wenn Fische in fangfähiger Größe in Angelteichen ausgesetzt werden, muss zwischen dem Zeitpunkt des Besatzes und dem Wiederfang mit der Handangel eine Zeitspanne von mindestens zwei Wochen liegen, in der die Fische Zuwachs erreichen oder ihre Qualität verbessern können und in der sie vor jeglicher Beanglung geschützt sind (Schonfrist). Dies gilt für jedweden Fischbesatz in Angelteichen, unabhängig von der Fischart.
3. Die Einhaltung dieser Schonfrist gemäß Nr. 2 ist durch geeignete bauliche und/oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen (Besatzmanagement). Dabei ist insbesondere zu gewährleisten, dass kein erneuter unmittelbarer Zugriff des Betreibers auf die Fische nach Ablauf der Schonzeit (also vor Beginn der Beanglung) - z. B. durch Keschern oder manuelles Umsetzen - erfolgt.
4. Der Besatz von Angelteichen mit nicht heimischen oder gebietsfremden Arten muss vorab rechtlich genau geprüft werden. Je nach Fallkonstellation ergibt sich

eine Antragspflicht (Genehmigungsvorbehalt) bei der oberen Fischereibehörde oder bei der oberen Naturschutzbehörde bzw. bei „im Inland noch nicht vorkommenden Arten“ beim Bundesamt für Naturschutz.

5. Soll eine Zufütterung erfolgen (bei Hälterung im Regelfall erforderlich), bedarf dies vorab einer Prüfung der unteren Wasserbehörde (ggf. besteht eine Erlaubnispflicht).

## Grundanforderungen an die ordnungsgemäße Fischhaltung in Angelteichen

Die Fische in Angelteichen müssen gemäß Tierschutzgesetz (TierSchG) angemessen ernährt, gepflegt und untergebracht werden. Um dies zu erfüllen, muss sich der Betreiber eines Angelteiches an den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis der Teichbewirtschaftung orientieren. Gemäß Tierschutzrecht ist der Betrieb eines Angelteiches nur dann ordnungsgemäß, wenn den Fischen adäquate Lebensbedingungen geboten und ihre Ansprüche an Nahrungsqualität und –quantität sowie an die Wasserqualität erfüllt werden.

Für den Betrieb von Angelteichen in Schleswig-Holstein gelten folgende Orientierungswerte:

### Gewässereignung:

Artengruppe	Umweltparameter für die Haltung
<b>Salmoniden</b> (z.B. Regenbogenforelle, Meer- oder Bachforelle, Saibling)	Temperatur <sup>1</sup> : 8 – 20 °C Sauerstoffgehalt: > 6 mg/l pH-Wert: 5,5 – 8,8
<b>Barschartige und Hecht</b> (z.B. Zander, Flussbarsch, Hecht)	Temperatur <sup>1</sup> : 10 – 25 °C Sauerstoffgehalt: > 4 mg/l pH-Wert: 5,5 – 9
<b>Cypriniden</b> (z.B. Karpfen, Schleie), <b>Störe, Europäischer Wels<sup>2</sup>,</b> <b>Europäischer Aal</b>	Temperatur <sup>1</sup> : 15 – 30 °C Sauerstoffgehalt: > 4 mg/l pH-Wert: 6,0 - 10

<sup>1</sup> Die angeführten Temperaturbereiche sind anzustrebende Werte für Wachstum und Entwicklung während der Vegetationsperiode. Die unteren Temperaturwerte können während des Winters auch unterschritten und von Fischen bei allmählicher Anpassung gut ertragen werden. Der obere Grenzwert darf höchstens kurzfristig und nur in Ausnahmefällen überschritten werden.

<sup>2</sup> Bei Besatz mit Afrikanischem Raubwels (*Clarias gariepinus*) oder anderen tropischen Arten ist vor Besatz zu prüfen, ob ganzjährig artgerechte Bedingungen im Gewässer vorherrschen. Sollte dies nicht der Fall sein, muss eine vollständige Entnahme der Tiere (z.B. in den Wintermonaten) gewährleistet werden können. Zudem muss vorab geklärt werden, ob der Besatz mit einer solchen Art gem. Fischereirecht oder Naturschutzrecht genehmigungspflichtig ist.

Es obliegt dem Betreiber eines Angelteiches, die Einhaltung dieser Grundvoraussetzungen zur Haltung der entsprechenden Arten zu gewährleisten und zu überwachen.

Die Messung der relevanten Wasserwerte sollte regelmäßig (z. B. alle 14 Tage) erfolgen. Eine nachvollziehbare Dokumentation der Messwerte ist sinnvoll (siehe weiter unten unter „Aufzeichnungspflichten“).

#### Haltungsdichten:

Werden die Fische während des Aufenthaltes im Angelteich nicht gefüttert, darf die Bestandsdichte einen Maximalwert, der sich an der gewässerspezifischen Verfügbarkeit von Naturnahrung orientiert, nicht überschreiten. Ohne Zufütterung müssen die Fische in der Lage sein, auf der Basis von Naturnahrung des Teiches einen Zuwachs zu erzielen („angemessene Ernährung“).

Für die Bedingungen in Schleswig-Holstein kann eine Fischdichte von 300–500 kg/ha als Orientierungswert für die auf Naturnahrungsbasis mögliche Haltungsdichte zu Grunde gelegt werden. Abhängig von den natürlichen Bedingungen des Angelteiches kann dieser Wert im Einzelfall abweichen. Um einen Überblick über die Fischdichten im Angelteich zu haben, empfiehlt es sich, Besatz- und Fangmengen zu protokollieren.

Wird ein Besatzmanagement angestrebt, bei dem die Haltungsdichte regelmäßig über dem o. g. Maximalwert liegen soll, muss den Fischen zusätzlich Futter verabreicht werden. Eine tägliche (Mindest-)Futtermenge von 0,3 – 0,5 % der Fischbiomasse wird dabei in der Regel als angemessen angesehen. Dies gilt regelmäßig bei einer Hälterung zur Einhaltung der Schonfrist.

#### Hinweis:

Die Einbringung von Futter in ein Gewässer kann den Tatbestand der Gewässerbenutzung erfüllen - ggf. ist dafür eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der örtlich zuständigen Unteren Wasserbehörde einzuholen. Eine Überprüfung durch die Untere Wasserbehörde, ob eine Erlaubnispflicht vorliegt, muss auf jeden Fall erfolgen.

## Tierschutzkonformes Besatzmanagement in Angelteichen zur Einhaltung der Schonfrist vor dem Wiederfang mit der Handangel

### Schonfrist

Basierend auf dem § 1 TierSchG können die Merkmale ‚Zuwachs‘ oder ‚Qualitätsverbesserung‘ als „vernünftige Gründe“ für den Betrieb eines Angelteiches fachlich anerkannt werden (eine Hegepflicht besteht bei geschlossenen Gewässern in Schleswig-Holstein nicht). Folglich muss ein Angelteich nach einem Regime betrieben werden, bei dem die Fische vor Beginn der Beanglung Zuwachs erreichen oder ihre Qualität verbessern können. Eine reine Hälterung der Fische bis zum „Fristablauf“ ohne artgerechte Ernährung ist nicht geeignet, um die Anforderungen des „vernünftigen Grundes“ beim Betrieb von Angelteichen zu erfüllen.

Wenn Fische in fangfähiger Größe in Angelteichen ausgesetzt werden (dies gilt für alle Fischarten!), muss zwischen dem Zeitpunkt des Besatzes und dem Wiederfang mit der Handangel eine Zeitspanne von **mindestens zwei Wochen** liegen (Schonfrist). Bei kürzeren Zeiträumen ist von einem rechtswidrigen „alsbaldigen Wiederfang“ im Sinne von § 39 Abs. 1 Nr. 4 Landesfischereigesetz (LFischG) auszugehen, und Zuwachs oder Qualitätsverbesserung können dann in der Regel nicht erreicht werden.

Diese Frist basiert auf dem im Anhang genannten Fachgutachten und damit auf aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und integriert die wesentlichen Aspekte zur Beschreibung von Zuwachs und Qualitätsverbesserung (Näheres kann ggf. dem Fachgutachten entnommen werden).

### Praktische Möglichkeiten für das Besatzmanagement

Um die oben genannte Schonfrist umzusetzen, stehen Angelteichbetreibern eine Reihe von organisatorischen Möglichkeiten zur Verfügung. Die jeweilige Wahl sollte sich dabei an den Rahmenbedingungen der konkreten Anlage orientieren und kann bzw. soll nicht generell administrativ vorgegeben werden.

## **Nachfolgende Möglichkeiten kommen grundsätzlich in Betracht, um die Schonfrist praktisch umzusetzen:**

1. **Freigabe eines Abwachsteiches** zur Beanglung nach Erreichen der Speisefischgröße (nur für Aquakulturbetriebe möglich; in diesem Fall ist die erforderliche Schonfrist bereits eingehalten, wenn die Fische für mindestens zwei Wochen in dem betreffenden Gewässer ohne Zugriff gehalten wurden)
2. **Umtriebige Nutzung mehrerer Gewässer** (ein Gewässer wird besetzt und bis zum Ablauf der Schonfrist nicht beangelt, danach Freigabe und beliebige Beanglung bis zum nächsten Besatztermin, parallel Besatz eines weiteren Gewässers und Einhaltung der Schonfrist; ggf. Einbeziehung weiterer Gewässer in dieses Besatzmanagement möglich – dadurch können Kunden auch in kürzeren Abständen besetzte Gewässer angeboten werden)
3. **Einrichtung eines Schutzbereiches innerhalb eines Angelgewässers** (Abtrennung eines oder mehrerer Gewässerbereiche mit Netzen und Besatz dieser Kompartimente mit anschließender Einhaltung der Schonfrist oder Aufstellung einer Hälteranlage im Gewässer)
4. **Nutzung von externen Hältern oder „Schutzteichen“** (Aussetzen der Fische in einen anderen als den Angelteich oder auch in eine externe Hälteranlage möglichst bei Betrieb mit dem Wasser des Angelteiches)

### Hinweise zu den Möglichkeiten nach 3. und 4.:

Bei diesen Varianten ist besonders auf die Besatzdichte der Kompartimente (Schutzzonen) zu achten und zu prüfen, ob für die Fische ausreichend Naturnahrung zur Verfügung steht oder ob eine zusätzliche Fütterung erfolgen muss (im Regelfall wird eine Fütterung erforderlich sein).

Wichtig: Die Überleitung der Fische in den Angelbereich nach Ablauf der Schonfrist ist ohne erneuten direkten Zugriff zu gestalten (z. B. durch Öffnen des abgesperrten Bereiches oder des Hälters im Angelteich; Heben der Netzwand, Nutzen von geeigneten Verbindungen zwischen Angelgewässer und Angelteich wie Rohrleitungen oder Gräben, o.ä.). Erfolgt die Überleitung der Fische durch unmittelbaren Zugriff (z.B. Keschern), ist die vorherige Schonfrist hinfällig.

Diese Liste ist hinsichtlich der konkreten Ausgestaltungsformen vor Ort nicht abschließend. In Zweifelsfällen können Sie als Betreiber vorher die zuständige obere Fischereibehörde kontaktieren, um sich beraten zu lassen und ggf. die Rechtskonformität der von Ihnen gewählten Lösung vor einer eventuellen Investition abzustimmen.

## Aufzeichnungspflichten

Gemäß § 3 Abs. 3 der Binnenfischereiverordnung (BIFVO) hat der Betreiber genaue Aufzeichnungen über Ort und Datum von Besitzmaßnahmen sowie über Art, Alter, Menge und Herkunft der Fische zu führen und für 3 Jahre nach Ablauf des Besitzjahres aufzubewahren. Diese Aufzeichnungen sind der Fischereiaufsicht auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung schreibt in § 4 Abs. 2 Aufzeichnungen über die täglich durchzuführenden Kontrollen vor. Es sollte nachvollziehbar aus diesen Aufzeichnungen hervorgehen, wann die Fische für die Beangelung frei gegeben worden sind. Die Unterlagen sind den örtlich zuständigen Veterinärbehörden der Kreise und kreisfreien Städte auf Nachfrage vorzulegen.

Angelteiche und Aquakulturbetriebe sind gem. § 6 der Fischseuchenverordnung registrierungspflichtig. Zudem schreibt diese in § 8 konkrete Buchführungspflichten vor.

In der Praxis empfiehlt es sich, alle rechtlich bestehenden Aufzeichnungsverpflichtungen in geeigneter Weise zu vereinen.

## Besatz mit nicht heimischen und gebietsfremden Arten

### Anwendbarkeit von Fischerei- oder Naturschutzrecht

Der Besatz von Angelteichen mit nicht heimischen oder gebietsfremden Arten ist entweder nach Fischerei- oder Naturschutzrecht genehmigungspflichtig, jedoch besteht grundsätzlich immer eine Prüf- und ggf. dann Genehmigungspflicht vor Besatz. Daher ist zunächst die Grundsatzentscheidung zu treffen, ob Fischerei- oder Naturschutzrecht anzuwenden ist. Ist der Angelteich als „Aquakultur“ einzustufen, kommt Fischereirecht zur Anwendung, und die Obere Fischereibehörde ist zuständig. In allen anderen Fällen ist das Bundesnaturschutzgesetz einschlägig, was eine Zuständigkeit einer Naturschutzbehörde (je nach Fallkonstellation unterschiedliche Zuständigkeiten; Bundesamt für Naturschutz bei „im Inland noch nicht vorkommenden Arten“ oder die Obere Naturschutzbehörde) bedingt.

**Aquakultur liegt vor**, wenn Aquakulturtechniken und –methoden angewandt werden, durch welche eine Steigerung der Produktion über die natürliche ökologische Kapazität des jeweiligen Gewässers hinaus angestrebt wird. Hierunter sind insbesondere zu verstehen:

- Nutzung baulicher Anlagen der Teichwirtschaft (z.B. Aufstauung)
- Zucht und Vermehrung, z.B. in Vorstreck-, Brut-, Streck- oder Abwachsteichen
- Fütterung (per Hand oder Automaten); darunter fällt auch das Zufüttern zur Sicherstellung einer „angemessenen Ernährung“ unter den gegebenen Rahmenbedingungen (Verhältnis von Besatzdichte und damit Futterbedarf zu verfügbarer Naturnahrung).
- Wasser- und Bodenbehandlungen zur Ertragssteigerung: Düngung, Trockenlegen, Fräsen, Kalken, Belüftung, Frischwasserzuleitung, Wasserfilterung, Wasserrückführung, Kühlen, Erwärmen, Sauerstoffzugabe
- Behandlung und Management von Krankheiten (u.a. Desinfektion, Antibiose)

In Zweifelsfällen kontaktieren Sie bitte die Obere Fischereibehörde (siehe Ansprechpartner).

### **Antrags- und Genehmigungspflicht im als ‚Aquakultur‘ eingestuften Angelteich**

Ist ein Angelteich als ‚Aquakultur‘ eingestuft, kommt die VERORDNUNG (EG) Nr. 708/2007 DES RATES vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur zur Anwendung. Bestandteil dieser Verordnung ist der Anhang IV, der alle Arten auflistet, die von einem Antrags- und Genehmigungsverfahren gemäß der Verordnung freigestellt sind (z. B. diverse Störarten, Afrikanischer Raubwels, Graskarpfen, Regenbogenforelle, Forellenbarsch, u.v.a.; siehe Artenliste im Anhang dieses Merkblattes). Soll ein Besatz mit diesen im Anhang IV freigestellten Arten im als ‚Aquakultur‘ eingestuften Angelteich erfolgen, ist vom Betreiber nichts weiter zu unternehmen – der Besatz ist antrags- und genehmigungsfrei möglich. Soll jedoch in einem als ‚Aquakultur‘ eingestuften Angelteich mit Arten besetzt werden, die nicht im Anhang IV der VO 708/2007 aufgelistet sind, ist zunächst ein Genehmigungsantrag an die Obere Fischereibehörde zu richten. Da es sich um ein vergleichsweise aufwändiges und kostenpflichtiges Genehmigungsverfahren handelt, empfiehlt sich stets eine vorherige Kontaktaufnahme mit der Oberen Fischereibehörde – dort berät man Sie gerne.

### **Antrags- und Genehmigungspflicht im nicht als ‚Aquakultur‘ eingestuften Angelteich**

Sind die o. g. Kriterien für die Einstufung eines Angelteiches als ‚Aquakultur‘ nicht zutreffend, kommt Naturschutzrecht zur Anwendung.

Soll in einem nicht als ‚Aquakultur‘ eingestuften Angelteich Besatz mit nicht heimischen Arten durchgeführt werden, besteht immer eine Antrags- und



Genehmigungspflicht nach BNatSchG § 40 (1) - (23). Die zuständige Naturschutzbehörde wird die Risiken des Besatzes prüfen und eine Genehmigung versagen, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten der Mitgliedstaaten nicht auszuschließen ist.

Sofern der Besatz mit Arten beantragt wird, die „im Inland noch nicht vorkommen“, ist das Bundesamt für Naturschutz zuständig (BNatSchG § 40 (2)). Die Genehmigungsentscheidung über den Besatz von Arten, die bereits im Inland vorkommen, wird von der Oberen Naturschutzbehörde getroffen (BNatSchG § 40 (1)).

Für beide Fallkonstellationen wenden Sie sich bitte immer zuerst an die Obere Naturschutzbehörde. Ein Antrag für den Besatz von „im Inland noch nicht vorkommenden Arten“ wird im Bedarfsfalle entsprechend an das Bundesamt für Naturschutz weitergeleitet.

### **Bestimmungen zu invasiven gebietsfremden Arten unionsweiter Bedeutung nach Verordnung (EU) Nr. 1143/2014**

Seit Anfang 2015 besteht mit der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten ein verbindlicher europäischer Handlungsrahmen mit dem Ziel, die negativen Auswirkungen invasiver Arten auf Ökosysteme und Arten zu verhindern bzw. zu minimieren. Von zentraler Bedeutung in der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 ist die sogenannte „[Unionsliste](#)“. Auf dieser Liste werden invasive Arten geführt, die von europaweiter Relevanz sind und für die ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten für sinnvoll erachtet wird. Die Unionsliste ist dynamisch, so dass sukzessive Arten hinzukommen, aber auch von der Liste gestrichen werden können. Neben Regelungen, die das Vorgehen gegen invasive Arten der Unionsliste in der freien Natur betreffen, gelten [Handels-, Transport- und Besitzverbote](#).

Für den Bereich der Fischerei sind einige Fisch- und Krebsarten der Unionsliste relevant (siehe Anhang). Die geltenden Beschränkungen sind sehr umfassend. Ein Besatz mit diesen Arten oder ein Freilassen in die Natur sind in jedem Fall verboten.

Für weiterführende Informationen zur Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 steht Ihnen die Obere Naturschutzbehörde gerne beratend zur Seite. Weiterhin sind Informationen unter <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/artenschutz/invasivearten.html> abrufbar.

## AnsprechpartnerInnen für Fragen

Bei fischereirechtlichen Fragen wenden Sie sich bitte an die obere Fischereibehörde; Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Stephanie Jansch,  
Tel. 04347 – 704 365; E-Mail: [stephanie.jansch@llur.landsh.de](mailto:stephanie.jansch@llur.landsh.de)

Für tierschutzrechtliche bzw. veterinärrechtliche Fragen wenden Sie sich bitte an die örtlich zuständige Veterinärbehörde (Kreis oder kreisfreie Stadt).

Bei naturschutzrechtlichen Fragestellungen wenden Sie sich bitte an die Obere Naturschutzbehörde. Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Henrike Ruhmann,  
Tel. 0437 – 704 581, E-Mail: [henrike.ruhmann@llur.landsh.de](mailto:henrike.ruhmann@llur.landsh.de)

Für wasserrechtlichen Fragestellungen wenden Sie sich bitte an die örtlich zuständige Untere Wasserbehörde (Kreis oder kreisfreie Stadt).

## Ergänzende Hinweise

Gemäß § 5 Abs. 5 Nr. 2 der LFischG-DVO ist es in Schleswig-Holstein gestattet, am gewerblich betriebenen Angelteich ohne Fischereischein zu angeln, sofern der gewerbliche Anbieter über eine Aufsichtsführung durch eine kundige Person (Fischereischeininhaber) die Einhaltung der tierschutzgerechten Fischerei gewährleistet. Es steht dem gewerblichen Anbieter jederzeit frei, diese Regelung privatrechtlich zu verschärfen und von seinen Kunden einen Fischereischein bzw. Urlaubereischein zu verlangen! Bitte beachten Sie dazu das gesonderte Merkblatt des MELUND, das auf der Homepage zum freien Download bereitsteht.

Bitte beachten Sie ferner, dass von Ihren Kunden immer die Fischereiabgabe des Landes gezahlt werden muss, auch wenn keine Fischereischeinpflicht besteht. Als gewerblicher Anbieter können Sie als Wiederverkäufer der Fischereiabgabemarke Ihren Kunden diesen Service anbieten. Auch dazu finden Sie weiterführende Informationen in einem Merkblatt des Ministeriums.

Generell empfiehlt sich die Aufstellung einer „Haus- oder Teichordnung“, die jedem Kunden bzw. Nutzer des Angelteiches ausgehändigt oder anderweitig leicht zugänglich gemacht wird, z. B. durch Aushang. Darin sollten wichtige Grundregeln für das Angeln in der Anlage dargestellt werden (nicht abschließende Liste):

- Darstellung der Schutzbereiche, in denen nicht geangelt werden darf
- Zulässigkeit bestimmter Köder – Verbot von lebenden Wirbeltieren als Köder
- Verbot von catch & release
- Verbot von Wettfischen
- Bereithalten von Unterfangkescher und Schlagholz zur tierschutzkonformen Betäubung und Tötung

- Hinweise zur Reinhaltung von Gewässer und Uferbereichen (ggf. Verbot des Anfütterns) sowie allgemeine Entsorgungshinweise
- Hinweise zu Wegen und Betretungsrechten (ganze Anlage oder Teilbereiche)
- Haftungsfragen
- Möglichkeiten zum Schlachten und Verpacken des Fangs
- Ansprechpartner für Fragen usw.

Sofern den Kunden die Möglichkeit einer Schlachtung der Fänge eingeräumt wird, muss für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Schlachtabfälle gesorgt werden.

## Relevante Rechtsgrundlagen

Die Pflicht zur Beachtung aller relevanten Rechtsnormen bleibt unberührt, auch wenn sich dieses Merkblatt nur auf bestimmte Normen beziehen!

- 1. Tierschutzgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006, das zuletzt durch Gesetz vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626) m.W.v. 05.04.2017 geändert worden ist
- 2. Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2147) geändert worden ist
- 3. Fischereigesetz für das Land Schleswig-Holstein (LFischG)** vom 10. Februar 1996, zuletzt geändert am 26. Oktober 2011
- 4. Landesverordnung über die Ausübung der Fischerei in den Binnengewässern (Binnenfischereiverordnung- BiFVO)** vom 29. Juni 2016
- 5. Bundesnaturschutzgesetz** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist
- 6. VERORDNUNG (EG) Nr. 708/2007 DES RATES** vom 11. Juni 2007 über die **Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur**
- 7. Wasserhaushaltsgesetz** vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist
- 8. Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz)** in der Fassung vom 11. Februar 2008, zuletzt geändert durch Art. 20 LVO v. 16.01.2019
- 9. Fischseuchenverordnung** vom 24. November 2008, die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

**10. VERORDNUNG (EU) Nr. 1143/2014 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten**

**Fachliche Grundlage**

Pietroock, M. & Brämick, U. (2014): **Fischereirechts- und tierschutzkonformer Betrieb von Angelteichen in Schleswig-Holstein**. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. Institut für Binnenfischerei e. V. Potsdam-Sacrow, 66. Seiten

*(eine freie Downloadmöglichkeit besteht auf der Homepage des MELUND)*

## Anhang I: Checkliste für Betreiber von Angelteichen

Die nachfolgende Liste von Fragen soll Ihnen als (ggf. künftiger) Betreiber eines Angelteiches helfen, Ihr Unternehmen rechtskonform zu führen. Die Fragen haben lediglich orientierenden Charakter, und es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

1. Handelt es sich bei dem Gewässer um ein fischereirechtlich geschlossenes Gewässer (siehe LFischG § 2 Abs. 4)? Nur dann ist eine von der gesetzlichen Hegepflicht (vgl. LFischG § 3) abweichende Bewirtschaftung möglich (z. B. Besatz mit Regenbogenforellen oder anderen nicht heimischen Arten). In Zweifelsfällen kontaktieren Sie bitte die Obere Fischereibehörde.
2. Sofern das Gewässer gepachtet wird – sind Sie der Anzeigepflicht für Ihren Pachtvertrag nachgekommen (LFischG § 12)?
3. Bestehen im Betrieb des Angelteiches die Voraussetzungen, eine Aufsichtspflicht zu gewährleisten, so dass Sie Kunden ohne Fischereischein bzw. Urlauberrfischereischein Angeln lassen können (LFischG-DVO § 5 Abs. 5)? Haben Sie daran gedacht, Ihre Kunden über die Pflicht zur Entrichtung der Fischereiabgabe zu informieren, und halten Sie ggf. entsprechende Abgabemarken als Service bereit?
4. Sind Sie der Anzeige- oder Registrierungspflicht bei der örtlich zuständigen Veterinärbehörde gemäß Fischseuchenverordnung nachgekommen?
5. Bietet Ihr Gewässer ganzjährig artgerechte und damit tierschutzkonforme Lebensbedingungen für die geplanten Besatzarten?
6. Besteht Klarheit, wie die Einhaltung der 14tägigen Schonfrist zwischen Besatz und erster Beanglung für alle besetzten Arten baulich bzw. organisatorisch umgesetzt werden kann?
7. Sofern im Rahmen der Umsetzung der Schonfrist eine Hälterung der Fische vorgesehen ist, ist im Regelfall eine Fütterung erforderlich. Besteht dafür die wasserrechtliche Erlaubnis?
8. Sollen nicht heimische oder gebietsfremde Arten besetzt werden? Ist Ihr Betrieb als Aquakulturbetrieb einzustufen? Haben Sie die Obere Fischereibehörde und/oder die Obere Naturschutzbehörde kontaktiert, um sich über eine ggf. erforderliche Genehmigung beraten zu lassen bzw. einen entsprechenden Antrag zu stellen?

## Anhang II:

### Liste der in Schleswig-Holstein heimischen Arten (Anhang zu § 2 Absatz 1 BIFVO)

**Der Besatz mit diesen Arten ist in schleswig-holsteinischen Binnengewässern genehmigungsfrei.** Dessen ungeachtet muss das Besatzgewässer für die jeweilige Art geeignete Lebensbedingungen aufweisen. Schonzeiten und Mindestmaße sind zu beachten, sofern die gesetzliche Hegepflicht gilt (in offen, nicht aber in geschlossenen Binnengewässern).

1. Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
2. Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
3. Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)
4. Störe der Arten *Acipenser sturio* und *Acipenser oxyrinchus*
5. Äsche (*Thymallus thymallus*)
6. Bachforelle (*Salmo trutta fario*)
7. Lachs (*Salmo salar*)
8. Meerforelle (*Salmo trutta trutta*)
9. Große Maräne (*Coregonus spp.*)
10. Kleine Maräne (*Coregonus albula*)
11. Nordseeschnäpel (*Coregonus oxyrinchus*)
12. Ostseeschnäpel (*Coregonus maraena*)
13. Alose, Maifisch (*Alosa alosa*)
14. Finte (*Alosa fallax*)
15. Binnenstint (*Osmerus eperlanus spirinchus*)
16. Stint (*Osmerus eperlanus eperlanus*)
17. Aal (*Anguilla anguilla*)
18. Flussbarsch (*Perca fluviatilis*)
19. Hecht (*Esox lucius*)
20. Kaulbarsch (*Gymnocephalus cernua*)
21. Quappe (*Lota lota*)
22. Wels (*Silurus glanis*)
23. Zander (*Sander lucioperca*)
24. Aland (*Leuciscus idus*)
25. Barbe (*Barbus barbus*)
26. Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*)
27. Brassen (*Abramis brama*)

28. Döbel (*Leuciscus cephalus*)
29. Elritze (*Phoxinus phoxinus*)
30. Giebel (*Carassius auratus gibelio*)
31. Gründling (*Gobio gobio*)
32. Güster (*Blicca bjoerkna*)
33. Hasel (*Leuciscus leuciscus*)
34. Karausche (*Carassius carassius*)
35. Karpfen (*Cyprinus carpio*)
36. Moderlieschen (*Leucaspis delineatus*)
37. Schleie (*Tinca tinca*)
38. Rapfen (*Aspius aspius*)
39. Rotaugen (*Rutilus rutilus*)
40. Rotfeder (*Scardinius erythrophthalmus*)
41. Ukelei (*Alburnus alburnus*)
42. Zährte (*Vimba vimba*)
43. Zope (*Abramis ballerus*)
44. Bachschmerle (*Barbatula barbatula*)
45. Groppe (*Cottus gobio*)
46. Ostgroppe (*Cottus poecilopus*)
47. Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)
48. Steinbeißer (*Cobitis taenia*)
49. Dreistachliger Stichling (*Gasterosteus aculeatus*)
50. Zwergstichling (*Pungitius pungitius*)
51. Dorsch (*Gadus morhua*)
52. Flusskrebs (*Astacus astacus*)
53. Abgeplattete Teichmuschel (*Pseudanodonta complanata*)
54. Bachmuschel (*Unio crassus*)
55. Flache Teichmuschel (*Anodonta anatina*)
56. Gemeine Teichmuschel (*Anodonta cygnea*)
57. Große Flussmuschel (*Unio tumidus*)
58. Malermuschel (*Unio pictorum*)

### ANHANG III:

Liste der Arten entsprechend Anhang IV zu Artikel 2 Absatz 5 der VERORDNUNG (EG) Nr. 708/2007 DES RATES vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur (ABl. L 168 vom 28.6.2007, S. 1)

**Der Besatz mit diesen Arten ist in Angelteichen genehmigungsfrei, sofern der Angeltich als Aquakultur eingestuft wird (Details dazu siehe im Text).**

- *Acipenser baeri* <sup>(1)</sup>, Sibirischer Stör
- *A. gueldenstaedti* <sup>(1)</sup>, Russischer Stör oder Waxdick
- *A. nudiiventris* <sup>(1)</sup>, Glatt-Stör oder Glattdick
- *A. ruthenus* <sup>(1)</sup>, Sterlet
- *A. stellatus* <sup>(1)</sup>, Sternhausen
- *A. sturio* <sup>(1)</sup>, Europäischer Stör oder Baltischer Stör
- *Aristichthys nobilis*, Marmorkarpfen
- *Carassius auratus*, Goldfisch
- *Clarias gariepinus*, Afrikanischer Raubwels
- *Coregonus peled*, Peledmaräne
- *Crassostrea gigas*, Pazifische Auster
- *Ctenopharyngodon idella*, Graskarpfen
- *Cyprinus carpio*, Karpfen
- *Huso huso* <sup>(1)</sup>, Europäischer Hausen oder Belugastör
- *Hypophthalmichthys molitrix*, Silberkarpfen
- *Ictalurus punctatus*, Getüpfelter Gabelwels
- *Micropterus salmoides*, Forellenbarsch
- *Oncorhynchus mykiss*, Regenbogenforelle
- *Ruditapes philippinarum*, Japanische Teppichmuschel
- *Salvelinus alpinus*, Seesaibling
- *Salvelinus fontinalis*, Bachsaibling
- *Salvelinus namaycush*, Amerikanischer Seesaibling
- *Sander lucioperca*, Zander
- *Silurus glanis*, Wels
  
- <sup>(1)</sup> Hybriden von Stör-Arten



**ANHANG IV:**

Liste der fischereilich relevanten Arten der sog. „Unionsliste“ gemäß der VERORDNUNG (EU) Nr. 1143/2014 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten

**Ein Besatz mit diesen Arten ist – egal wo – grundsätzlich verboten!**

		<b>Status in Deutschland</b>	<b>Listung gilt ab</b>
<b>Wirbellose Tiere</b>			
<i>Eriocheir sinensis</i>	Wollhandkrabbe	Etabliert	3.8.2016
<i>Orconectes limosus</i>	Kamberkrebs	Etabliert	3.8.2016
<i>Orconectes virilis</i>	Viril-Flusskrebs	Fehlend	3.8.2016
<i>Pacifastacus leniusculus</i>	Signalkrebs	Etabliert	3.8.2016
<i>Procambarus clarkii</i>	Roter Amerikanischer Sumpfkrebs	Etabliert	3.8.2016
<i>Procambarus fallax f. virginialis</i>	Marmorkrebs	Etabliert	3.8.2016
<b>Wirbeltiere</b>			
<i>Lepomis gibbosus</i>	Gemeiner Sonnenbarsch	Etabliert	15.8.2019
<i>Perccottus glenii</i>	Amurgrundel	Unbeständig	3.8.2016
<i>Pseudorasbora parva</i>	Blaubandbärbling	Etabliert	3.8.2016